



Juniorenfördergemeinschaft Spessarttor e.V.

Satzung

07.05.2026

§ 1 Name und Sitz der Juniorenfördergemeinschaft

- (1) Der Verein trägt den Namen JFG Spessarttor e.V.
- (2) Die Juniorenfördergemeinschaft hat ihren Sitz in Lohr a. Main und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg eingetragen. Das Geschäftsjahr der Juniorenfördergemeinschaft ist jeweils vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres.
- (3) Der JFG Spessarttor e.V. gehören folgende Stammvereine an:
 - DJK Viktoria Wombach
 - SV Sendelbach-Steinbach e.V.
 - TSV Sackenbach e.V.
 - FSV Neustadt-Erlach e.V.
 - SV Rodenbach e.V.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

§ 2 Zweck der Juniorenfördergemeinschaft

- (1) Die JFG ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der JFG wird von den Stammvereinen ab der Saison 2012/2013 die Aufgaben der Förderung des Jugendfußballs in den Altersklassen der U19, U17, U15 und U13 Jugend übertragen.
- (3) Die JFG unterhält durchgängig Juniorenmannschaften und betreibt eine zeitgemäße leistungsorientierte und breitensportliche Jugendarbeit.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. An die Vorstandschaftsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise Tätigen dürfen Aufwandsentschädigungen im Rahmen der gesetzlichen Freigrenze (Ehrenamtsfreibetrag) geleistet werden. Diese dürfen nicht unangemessen hoch sein. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen



begünstigt werden.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Finanzamt für Körperschaften an.

- (5) Die JFG sorgt für Betreuung, Training und Ausstattung der Mannschaften und gewährleistet ihre Teilnahme am Spielbetrieb. Diese Aufgabe nimmt sie in enger Kooperation mit den Vorständen und Fußballabteilungen der Stammvereine wahr.
- (6) Ein Wechsel zu einem anderen Stammverein innerhalb der JFG ist nicht zulässig.
- (7) Nach der Vollendung des 2. Jahres in der U19 erhält der Juniorenspieler ohne Einschränkung oder finanzielle Forderung die Freigabe für den Stammverein, aus dem er der JFG beigetreten ist.
- (8) Ist es der ausdrückliche und persönliche Wunsch des Spielers, sich einem anderen Stammverein der JFG oder einem anderen Verein außerhalb der JFG anzuschließen, so kann der Vorstand des Stammvereins eine Ausbildungsentschädigung gemäß den Richtlinien des BFV festsetzen. Die Ausbildungsentschädigung fließt an den Stammverein, bei dem der Spieler Mitglied ist.
- (9) Zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Spielbetriebs stellen alle Stammvereine die Vereinseinrichtungen und Anlagen kostenlos zur Verfügung.
- (10) Die JFG ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die JFG besteht aus
 - den Juniorenspielern/-spielerinnen (Personen bis einschließlich des Jahrganges U19), die zugleich Mitglied des jeweiligen Stammvereins sind;
 - aus den Gründungsmitgliedern und den Vorstandsmitgliedern des Vereins;
 - aus weiteren ordentlichen Mitgliedern, die dem Verein beitreten.
- (2) Vereinsmitglied kann jede natürliche Person werden.
- (3) Die Mitgliedschaft entsteht durch den Eintritt in die JFG. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Bei einem Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Zustimmung durch die Vorstandschaft.
- (4) Die Juniorenspieler/-spielerinnen bleiben Mitglied im Stammverein. Die Finanzierung der JFG wird durch die Stammvereine über die Geschäftsordnung geregelt. Spieler, die zur JFG wechseln, die nicht von einem Stammverein der JFG kommen, entscheiden allein, zu welchem Stammverein der JFG sie gehören wollen, um dort ihren Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
Die Juniorenspieler/-spielerinnen, Funktionäre, Trainer und Betreuer der JFG, die in einem Stammverein Mitglied sind, bleiben in der JFG beitragsfrei. Sollten Funktionäre, Trainer und Betreuer kein Mitglied in einem Stammverein sein, so sind sie verpflichtet, Mitglied in einem der Stammvereine oder der JFG zu werden.



- (5) Weitere Vereine können sich jährlich bis zum 30. April der JFG anschließen. Dazu ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an die Vorstandschaft der JFG bis zum 31. März zu stellen. Der Vorstand kann eine Aufnahmegebühr festlegen. Die Entscheidung des Vorstandes über Aufnahmegebühr und Aufnahmeantrag ist unanfechtbar.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt des Mitglieds aus der JFG kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich der Vorstandschaft erklärt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft der Juniorenspieler/-spielerinnen in der JFG endet – ohne dass es einer Kündigung bedarf – mit dem Ende ihrer Spielberechtigung für die JFG.
- (3) Jedes Mitglied kann aus wichtigem Grund aus der JFG ausgeschlossen werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere folgendes anzusehen: wenn das Mitglied gröblich gegen die Vereinssatzung oder Vereinsinteressen verstößt oder dem Ansehen des Vereins schadet; fällige Mitgliedsbeiträge trotz Mahnung und Fristsetzung nicht entrichtet.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft.
- (5) Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen schriftlich durch die Vorstandschaft bekanntzugeben.
- (6) Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds enden alle Rechten und Pflichten aus dem Mitgliedsverhältnis.

§ 5 Vereinsmittel

- (1) Die Einnahmen der JFG setzen sich zusammen aus Zuwendungen der Stammvereine, Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Jugendfördermitteln sowie Einnahmen aus Werbung, Veranstaltungen und Sponsoring. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die JFG erhält von den Stammvereinen Zuwendungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Höhe der Zuwendungen wird von den Vorstandschaften der Stammvereine auf Antrag der JFG vor Beginn eines Geschäftsjahres festgelegt. Mindestens einen Monat vor Beginn des Geschäftsjahres hat die JFG einen Haushaltsplan vorzulegen, der die Einnahmen und Ausgaben ins Verhältnis setzt.
- (3) Die laufenden Kosten werden durch die beteiligten Stammvereine nach einem in der Geschäftsordnung festgelegten Schlüssel ermittelt.
- (4) Jeweils zum 01.08., 01.10. und 01.03. überweisen die Stammvereine ihre entsprechenden Anteile auf das Konto der JFG. Die Schlussrate zum 01.05. wird in Absprache mit dem Vorstand der JFG und den Stammvereinen entsprechend der wirtschaftlichen Notwendigkeit in der Höhe angepasst. Am Ende eines



Geschäftsjahres sind nicht verbrauchte Mittel in den nächsten Haushaltsplan als Vortrag einzustellen.

- (5) Durch die Mitgliederversammlung können sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.
- (6) Die Zuschüsse für die lizenzierten Übungsleiter (BLSV), die in der JFG tätig sind, werden durch die Stammvereine, dem der Übungsleiter angehört, beantragt. Ist der Übungsleiter Mitglied der JFG, wird der Zuschuss von der JFG beantragt. Trägt die JFG die Kosten zum Erwerb einer Übungsleiterlizenz, beantragt die JFG die Zuschüsse.

§ 6 Organe der Juniorenfördergemeinschaft

- (1) Organe der Jugendfördergemeinschaft sind die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand, Vorstandschaft

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus einem 1. Vorsitzenden und einem Kassier; weitere Vorstandsmitglieder (z. B. 2. Vorsitzender, Schriftführer, Jugendleiter) können von der Mitgliederversammlung bestellt werden. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.
- (2) Die Vorstandschaft soll nach Möglichkeit paritätisch besetzt sein, d.h. jeder der Stammvereine soll ein Mitglied der Vorstandschaft stellen und jeder Stammverein soll in der Vorstandschaft vertreten sein.
- (3) Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Vorstandschaft im Amt.
- (4) Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist die verbleibende Vorstandschaft berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandschaftsmitglied aus dem entsprechenden Stammverein hinzu zu wählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt (Recht auf Selbstergänzung).
- (5) Sollte es dazu kommen, dass keine Kandidaten für die Vorstandschaft der JFG Spessarttor zur Wahl stehen, sollen die Vorstände der Stammvereine das Amt in der Vorstandschaft der JFG Spessarttor selbst besetzen oder einen geeigneten Vereinsvertreter dafür abstellen.
- (6) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandschaftsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (7) Die Vorstandschaft führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Sie ist an die



Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin einzuberufen.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage sowie durch Aushang in den Sportheimen der Stammvereine unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (4) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der JFG Spessarttor sowie alle Mitglieder der Stammvereine gem. § 1 (3), die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Anschluss oder Austritt eines Stammvereins zur bzw. aus der JFG bedarf es keiner Zustimmung der Mitgliederversammlung. Vgl. hierzu § 3 Nr. 5.
Die Änderung des Vereinszwecks bedarf einer Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (6) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (7) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Entgegennahme des Arbeitsberichts der Vorstandschaft,
 - die Entgegennahme des Kassenberichts,
 - die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
 - sowie die Entlastung der Vorstandschaft,
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - die Wahl der Vorstandschaft,
 - die Wahl der beiden Rechnungsprüfer,
 - Änderungen bzw. Ergänzungen der Vereinssatzung.
- (8) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist, aufzunehmen und den Vorstandschaften der Stammvereine zuzuleiten.



§ 9 Rechnungsprüfung

- (1) Die zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer dürfen nicht der Vorstandschaft angehören. Sie müssen Mitglied in einem der Stammvereine sein.
- (2) Die Rechnungsprüfer überprüfen die Kassen- und Buchführung der JFG, erstellen einen Prüfbericht und tragen diesen der Mitgliederversammlung vor. Der Prüfbericht soll Feststellungen darüber treffen, ob die Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch und ausreichend belegt sind und ob der Verein zweckmäßig und wirtschaftlich geführt wurde.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben das Recht, die Entlastung der Vorstandschaft zu beantragen.

§ 10 Auflösung der Juniorenfördergemeinschaft

- (1) Die JFG kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Zur Auflösung der JFG ist die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Beschlüsse fasst.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die jeweiligen zum Auflösungszeitpunkt noch angeschlossenen gemeinnützigen Stammvereine, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben.
- (5) Die Aufteilung erfolgt nach dem Schlüssel aus dem Durchschnittswert der einzelnen Stammvereine des letzten Geschäftsjahrs.
- (6) Für Verbindlichkeiten der JFG haftet etwaigen Gläubigern gegenüber nur das Vereinsvermögen der JFG.

§ 11 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern (von Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern) digital gespeichert:
 - Name,



- Adresse,
 - Staatsangehörigkeit,
 - Geburtsort,
 - Geburtsdatum,
 - Geschlecht,
 - Telefonnummer,
 - E-Mail-Adresse,
 - Bankverbindung,
 - Zeiten der Vereinszugehörigkeit.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu nutzen, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu verarbeiten. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden:
- Name,
 - Vorname,
 - Geburtsdatum,
 - Geschlecht,
 - Sportartenzugehörigkeit.
- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern (Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern) bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (5) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Gemäß Art 21 DSGVO steht den Mitgliedern im Einzelfall ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung „aufgrund besonderer Situationen zu. Wird Widerspruch seitens eines Mitglieds eingelegt, wägt der Verein ab, welches Interesse im Einzelfall überwiegt.
- (6) Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Verarbeitung personenbezogener Daten ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung des Mitglieds – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung hierzu verpflichtet ist oder sofern die Verarbeitung der Erfüllung eines Vertrages mit der betroffenen Person oder zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins oder eines Dritten, sofern nicht die Interessen der betroffenen



Personen überwiegen. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

- (7) Jedes Mitglied (Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern) hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person verarbeiteten Daten, deren etwaige Empfänger und den Zweck der Verarbeitung sowie auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
- (9) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
- (10) Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Vorstand ein Datenschutzbeauftragter bestellt (ab 10 Personen, die ständig mit der Datenverarbeitung beschäftigt sind).